

Detlef Chmurek

Berliner Chaussee 89 c

02953 Bad Muskau

Tel.: 035771 64567

-, den 13.09.2019

Strafanzeige

wegen Verstoßes gegen das Bestattungsgesetz Sachsens von 1994

Es ist vorgesehen, auf dem Postplatz in Bad Muskau ein – nicht benötigtes - Parkhaus zu errichten. Damit verbundenen ist die Umbettung der Gebeine der 1945 gefallenen Sowjetsoldaten nebst Störung der Totenruhe! Ein ordnungsgemäßer Ablauf der vorgeschriebenen Planungskette ist nicht gegeben!

Es gibt weder einen gültigen Bebauungsplan, noch ein Verkehrskonzept – ganz zu schweigen von sinnvollen Nutzungskonzepten für das Schloss, das Moorbad, die Brauerei und die Gebäude im ehemaligen Badepark!

Ich erlaube mir, Klage gegen den beabsichtigten Bau des Parkhauses in Verbindung mit der Verschwendung von Steuermitteln einzureichen. Das Vorhaben verstößt gegen das Bestattungsgesetz Sachsens und bringt die Geringschätzung gegenüber den Opfern des II. Weltkrieges zum Ausdruck! (s.u.)

Hier wird, wie beim Neubau der Grundschule – die alte hätte Bestandsschutz gehabt – als auch der Turnhalle erneut Rechtsbruch begangen!

Verantwortlich dafür sind: (Ex-) Bürgermeister Andreas Bänder, Hauptamtsleiter Dirk Eidtner, Parkdirektor Cord Panning sowie (Ex-) MdB und z.Z. Ministerpräsident Michael Kretschmer (CDU).

Letzterer ist in besonderem Maße für die begangenen weiteren Rechtsbeugungen in Bezug auf die Kur- Fehlentwicklung zuständig!

Ich beantrage, dass hier die Staatsanwaltschaft ermittelt! Es ist der rechtmäßige Zustand wieder herzustellen! Dies bedeutet: Unterbindung aller weiteren Aktivitäten bzgl. eines Parkhauses am Postplatz; Abriss der Grundschule nebst Turnhalle am sowjetischen Soldatenfriedhof!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Chmurek

(Anlage)

Sächsisches Bestattungsgesetz

Vollzitat: Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist

§ 5

Standort- und Abstandsregeln

- (1) Friedhöfe sollen in ruhiger Lage, insbesondere nicht in unmittelbarer Nähe von verkehrsreichen Straßen, Eisenbahnen, Flug-, Sport- und Vergnügungsstätten, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von Anlagen, die der militärischen Verteidigung dienen, angelegt werden.
- (2) Friedhöfe sollen verkehrsgünstig gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Für den ruhenden Verkehr sollen ausreichende und geeignete Parkflächen bereitgestellt werden.
- (3) Friedhöfe können als Mittelpunktanlagen für mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile angelegt werden.
- (4) Friedhöfe sind nach außen durch Bäume, Sträucher, Zäune, Mauern, Erdwälle oder auf ähnliche Weise hinreichend abzuschirmen.
- (5) Der Grenzabstand zwischen Friedhöfen und Wohngebäuden einschließlich deren Nebenanlagen muss mindestens **35 m** betragen. Zu Gewerbe- und Industrieanlagen einschließlich deren Nebenanlagen ist ein Grenzabstand von mindestens **75 m** einzuhalten. Es können geringere Abstände zugelassen werden, wenn dies mit den nachbarlichen Belangen vereinbar ist und Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft in den Fällen des § 1 Abs. 3 die dort genannte Behörde. Im Fall der Errichtung oder Änderung eines zu einem Friedhof benachbarten Bauvorhabens wird die Entscheidung nach Anhörung des Friedhofsträgers durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde getroffen; bei genehmigungsfreien Vorhaben entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.
- (6) Die vorgeschriebenen Grenzabstände gelten nicht für die Abstände von bestehenden Friedhöfen zu Wohngebäuden oder gewerblichen Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind.⁵

